



FAQ – Tiere und neues Coronavirus

Die Antworten in diesen FAQ werden angepasst, wenn sich die Vorgaben von Bund oder Kanton ändern. Informieren Sie sich regelmässig über Änderungen.

Halten Sie die [Verordnungen des Bundesrates](#) über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ein und beachten Sie die [Empfehlungen des BAG](#).

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat ausführliche [FAQ für Landwirtschaftsbetriebe](#) erarbeitet und aktualisiert diese laufend.

Auch auf der [Website des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen \(BLV\)](#) sind häufige Fragen und die dazugehörigen Antworten sowie weiterführende Infos zu finden.

Einzelne Fragen, die Tiere betreffen, sind auch auf der [Website des BAG](#) zu finden.

Infoline Coronavirus:

Der Bund bietet unter der Telefonnummer 058 463 00 00 eine 24-Stunden-Infoline zum Coronavirus an.

Beachten Sie: Diese Infoline bietet keine medizinische Beratung an. Aufgrund der grossen Nachfrage kann es zu längeren Wartezeiten kommen.

Inhalt:

A. Übertragung der Viren zwischen Mensch und Tier	1
B. Tierarztpraxen.....	1
C. Tierheime und Tierbetreuungsdienste.....	2
D. Pferde.....	2
E. Hunde.....	3
F. Schafe	4
G. Huf- und Klauenpflege, Besamungstechnik	4
H. Zoofachhandel	4
I. Lohnausfall.....	5

A. Übertragung der Viren zwischen Mensch und Tier

Die Universität Zürich sowie das Friedrich-Löffler-Institut haben Fragen und Antworten zur Übertragung des Coronavirus zwischen Mensch und Tier erarbeitet:



Uni ZH -
Information für Tierl



FAQ_SARS_CoV2_Fri
edrich-Löffler-Institut

Auch das [BLV](#) äussert sich dazu.

Was mache ich mit meinem Tier, wenn ich wegen Corona ins Spital muss?

Organisieren Sie eine private Betreuung. Ist das nicht möglich, fragen Sie bei einem Tierheim an. Informieren Sie die Person, die das Tier abholt, unbedingt im Voraus über die Situation.

Beachten Sie bei der Übergabe des Tiers die Hygiene- und Distanzregeln des BAG ganz sorgfältig und umfassend.

B. Tierarztpraxen

Dürfen Tierarztpraxen geöffnet bleiben?

Tierarztpraxen sollen für die Grundversorgung (Futter-, Medikamentenverkauf, Notfälle, notwendige Untersuchungen und Behandlungen) geöffnet bleiben. Nicht dringliche Behandlungen sind zu verschieben. Allerdings sollen Sie veranlassen, dass die Tierhaltenden zwingend telefonisch einen Termin vereinbaren. Das Wartezimmer soll nach Möglichkeit nicht genutzt werden und



Veterinärämtesamt

Zollstrasse 20, 8090 Zürich

Telefon 043 259 41 41, Fax 043 259 41 40, kanzlei@veta.zh.ch, www.veta.zh.ch

Ausgabedatum 30.03.2020 / 14:30



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
2/5

wenn, dann nur von einer Person aufs Mal. Planen Sie die Termine entsprechend und weisen Sie die Tierhaltenden an, pünktlich zu erscheinen (weder zu früh noch zu spät).

Tierhaltende sind bereits am Telefon darauf anzusprechen, dass kranke Personen oder solche, die mit einer kranken Person im Haushalt leben, nicht in die Praxis kommen dürfen. Halten Sie sich generell unbedingt an die Distanz- und Hygieneregeln des BAG.

Die [GST bietet auf ihrer Website](#) weiterführende Informationen für Tierarztpraxen an.

Information Tierspital:

Das Tierspital bietet einen Betrieb für Notfälle an. Die vorgängige telefonische Kontaktaufnahme ist zwingend.

Kleintierklinik +41 44 635 81 12

Nutztierklinik +41 44 635 81 11

Pferdeklinik +41 44 635 81 11 (Pferde-Notfälle müssen von Privattierärzten überwiesen werden.)

Sind Hausbesuche bei Kleintieren und Betriebsbesuche bei Nutztieren erlaubt?

Haus- und Betriebsbesuche (auch TAM-Besuche) sind unter Berücksichtigung der Schutzempfehlungen generell möglich, auch in nicht dringlichen Fällen.

C. Tierheime und Tierbetreuungsdienste

➤ Beachten Sie zu Hundebetreuungs- und Spazierdiensten die [«FAQs zur Coronavirus-Thematik im Veterinärbereich»](#) des BLV.

Wichtig ist, dass wegen des Coronavirus keine tierschutzrelevanten Situationen entstehen und die minimale Betreuung jederzeit sichergestellt ist. Teilen Sie deshalb das Personal, wenn möglich, in mindestens 2 Teams auf, um bei Erkrankungen in einem der Teams, das andere zu schützen.

Es wird empfohlen, das Tierheim für Aussenstehende zu schliessen. Das heisst:

- Kontakte mit Kunden (Ferientiere abholen, Tiere bringen, Abgabe Verzichts- und Findeltiere) nur nach telefonischer Terminvereinbarung
- Übernahme und Abgabe von Tieren, möglichst ausserhalb des Gebäudes oder nur in Nähe Empfang und nur mit einem Kunden aufs Mal
- Aufnahmestopp für Ferientiere, ausgenommen zwingende Gründe (wie Tiere von berufstätigen Personen, die keine andere Lösung finden können)
- Keine Tiere auf Probe geben und zurücknehmen; alle Tiere, die auf Probe sind, zurücknehmen oder definitiv übergeben.
- Für das Publikum ist das Tierheim geschlossen, es gibt keine Streichel- oder Schmusekontakte von Externen mit den Heimtieren
- Tiere von kranken Tierhaltenden separat einstellen – an Coronavirus erkrankte Personen dürfen ihr Tier nicht persönlich im Tierheim vorbeibringen

D. Pferde

➤ Beachten Sie auch die [«FAQs zur Coronavirus-Thematik im Veterinärbereich»](#) des BLV.

Darf ich mit meinem Pferd ausreiten?

Ja, Sie dürfen mit Ihrem Pferd ausreiten. Halten Sie sich unbedingt an die Distanz- und Hygieneregeln des BAG. Kranke Personen dürfen sich nicht in den Stall begeben.

Veranstaltungen mit Pferden sind gemäss den allgemeinen Vorgaben des Bundes verboten.



Dürfen Reitstunden angeboten werden?

Reitstunden zu geben, ist nicht erlaubt. Reitschulen fallen unter die öffentlichen Einrichtungen, welche für das Publikum zu schliessen sind (Freizeitbetriebe). Auch Einzelunterricht ist nicht erlaubt.

Wie kann ich die Grundversorgung meines Pferds (im Pensionsstall) sicherstellen?

Sie können die Grundversorgung persönlich sicherstellen, vorausgesetzt, Sie sind gesund. Halten Sie sich jedoch unbedingt an die Hygieneregeln und wahren Sie Distanz zu anderen Personen.

Mein Pferd steht in einem Pensionsstall. Was muss ich beachten?

Pferdepensionen dürfen nur von den Personen betreten werden, die dort ein Pferd eingestellt haben bzw. dort arbeiten.

Die Pferde müssen gemäss Tierschutzgesetzgebung bewegt werden. Die Tierhalterin / der Tierhalter hat zu diesem Zweck Zutritt zum Stall. Es sind organisatorische Massnahmen zu treffen, damit die Empfehlungen des BAG (Abstand halten, verhindern von Menschenansammlungen) eingehalten werden können.

Soweit möglich, haben die Pensionsställe die Fütterung und Pflege der Pferde sicherzustellen. «Reiterstübli» und ähnliches sind geschlossen.

E. Hunde

- Beachten Sie zu Hundebetreuungs- und Spazierdiensten die [«FAQs zur Coronavirus-Thematik im Veterinärbereich»](#) des BLV.
- Ebenso zur Frage, ob Hundekurse durchgeführt werden dürfen.

Dürfen Welpenkurse durchgeführt werden?

Welpenkurse: siehe Hundekurse.

Könnten Hundekurse auch online abgehalten werden?

Bei einem Online-Kurs können nicht alle geforderten Lerninhalte abgedeckt werden, weshalb solche Kurse nicht als reguläre Lektionen angerechnet werden können. Den Hundehaltenden entsteht in der aktuellen Situation jedoch kein Nachteil, wenn sie die obligatorischen Kurse nicht besuchen (siehe unten).

Allerdings würde eine Online-Beratung den Hundehaltenden die Möglichkeit bieten, spezifische Fragen zur Hundeeziehung zeitnah zu klären.

Was passiert, wenn die Hundeschulen keine Kurse mehr anbieten dürfen oder können und die Hundehaltenden die obligatorischen Hundekurse nicht innert der vorgegebenen Frist absolvieren können?

Hundeschulen: Stellen Sie den Hundehaltenden auf Anfrage eine Bescheinigung über die bereits absolvierten Lektionen aus.

Hundehaltende: Fordern Sie bei Ihrer Hundeschule eine Bescheinigung über die bereits absolvierten Lektionen ein. Legen Sie diese Bescheinigung der Gemeinde auf Anfrage vor.

Gemeinden: Verlängern Sie die Fristen für die obligatorische Hundeausbildung um die Zeit des Lockdowns wegen Coronavirus.

Welche Kurse sind nach dem Lockdown zu absolvieren, wenn Hundekurse nicht weitergeführt werden können?

- Kann eine **Welpenförderung** aufgrund des Lockdowns nicht oder nicht vollständig absolviert werden, und liegt entweder eine Anmeldebestätigung oder eine Bestätigung über



bereits absolvierte Lektionen vor, so muss lediglich der Junghundekurs im Anschluss gemacht werden.

- Kann der **Junghundekurs** aufgrund des Lockdowns nicht oder nicht vollständig absolviert werden, und liegt entweder eine Anmeldebestätigung oder eine Bestätigung über bereits absolvierte Lektionen vor, so muss ein Erziehungskurs à mind. 10 Lektionen innerhalb von 12 Monaten nach Aufhebung des Lockdowns gemacht werden.
- Kann der **Erziehungskurs** nicht fristgerecht absolviert werden, so müssen die fehlenden Lektionen nachgeholt werden. Betreffend Fristverlängerung muss die Hundehalterin / der Hundehalter mit seiner Wohngemeinde Kontakt aufnehmen. Ebenfalls soll die Hundeausbilderin / der Hundeausbilder in einem solchen Fall der Hundehalterin / dem Hundehalter eine Anmeldebestätigung bzw. Bestätigung über bereits absolvierte Lektionen aushändigen.

Wie soll mit Neuanmeldungen für Hundekurse umgegangen werden?

Sollten sich Hundehaltende melden, die obligatorische Hundekurse (Welpenförderung, Junghunde-, Erziehungskurs) besuchen wollen, wird empfohlen, ihnen eine Anmeldebestätigung zuzustellen.

Müssen Hundesalons geschlossen werden?

Hundesalons gehören zu den Betrieben, die zur Deckung des alltäglichen Lebensbedarfs nicht zwingend notwendig sind. Entsprechend ist der Betrieb einzustellen.

Darf die Arbeit als Hundephysiotherapeutin weitergeführt werden?

Auf Empfehlung der Tierärztin / des Tierarztes darf die Physiotherapie in dringenden Fällen durchgeführt werden. Halten Sie sich an die speziellen Vorsichtsmassnahmen: Behandeln Sie das Tier ohne die Tierhalterin / den Tierhalter im gleichen Raum, nehmen Sie die Tierübergabe draussen vor, behandeln Sie maximal ein Tier aufs Mal.

Achten Sie unbedingt auf gute Hygiene und halten Sie beim Kontakt mit der Hundehalterin / dem Hundehalter die Distanzregeln des BAG ein.

Wir haben einen Welpen / einen Hund im Ausland gekauft und möchten diesen in die Schweiz bringen. Wie müssen wir vorgehen?

- Beachten Sie hierzu die [Angaben des BLV zum Import und Export](#).

F. Schafe

Sind Schafschuren durch Dritte noch erlaubt?

Betriebseinsätze durch Schafscherer sind zulässig. Sie dürfen nur die betriebseigenen Schafe scheren und nur auf dem Betrieb.

Veranstaltungen, an denen Schafe aus unterschiedlichen Betrieben geschoren werden, sind verboten.

G. Huf- und Klauenpflege, Besamungstechnik

Dürfen Hufschmiede, Klauenpflegerinnen und Besamungstechniker ihre Tätigkeiten ausführen?

Diese Tätigkeiten am Standort des Tiers / der Tiere sind zulässig. Beachten Sie dabei unbedingt die Hygiene- und Distanzregeln des BAG.

Kurse für Huf- und Klauenpflegerinnen sowie Besamungstechniker dürfen nicht durchgeführt werden.

H. Zoofachhandel

Dürfen Zoohandlungen, welche Futtertiere o. ä verkaufen, weiterhin offen haben?

Zoofachhandlungen, welche Futter und Zubehör im Angebot haben, dürfen weiterhin geöffnet haben. Futterinsekten und anderes Futter sowie Verbrauchsmaterial wie Katzensand, Einstreu

**Veterinäramt**

Zollstrasse 20, 8090 Zürich

Telefon 043 259 41 41, Fax 043 259 41 40, kanzlei@veta.zh.ch, www.veta.zh.ch

Ausgabedatum 30.03.2020 / 14:30

Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
5/5

dürfen verkauft werden. Hingegen dürfen keine Wirbeltiere (also Fische, Reptilien, Amphibien, Säugetiere und Vögel) verkauft werden.

Sowohl beim Kontakt zwischen den Angestellten als auch mit der Kundschaft sind stets die Hygiene- und Distanzregeln des BAG einzuhalten.

Dürfen Geschäfte, die Tierfutter verkaufen weiterhin geöffnet bleiben?

Da Tierfutter ebenfalls zum Grundbedarf für die Versorgung von Heimtieren gehört, dürfen diese Geschäfte geöffnet bleiben. Sie dürfen allerdings nur Tierfutter, medizinisches Verbrauchsmaterial und Material, ohne welches das Leben von Tieren gefährdet ist (z. B. Aquariumpumpe) sowie Hygienematerial verkaufen. Der Verkauf von Tieren oder weiterem Zubehör ist nicht gestattet. Auch die Tierrücknahme ist untersagt.

Ebenfalls dürfen Dritte keinen Kontakt zu vorhandenen Tieren haben, sie dürfen die Tierräume nicht betreten und auch keine Tiere streicheln oder anfassen.

Bitte beachten Sie stets die die Hygiene- und Distanzregeln des BAG.

I. Lohnausfall

Nach dem Epidemien-gesetz (EpG, SR 818.101) ist die Massnahmen anordnende Behörde ermächtigt, die durch diese Massnahmen entstandenen Schäden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zu entschädigen, soweit die Schäden nicht anderweitig gedeckt sind ([Art. 63 EpG](#)). Zuerst sind also privat- oder sozialversicherungsrechtliche Ansprüche (u. a. Kurzarbeit im Rahmen der Arbeitslosenversicherung) zu prüfen.

Das [SECO](#) hat verschiedene Informationen zu den Themen Arbeitsausfall und Kurzarbeit zusammengetragen, u. a. die «FAQ: Arbeitsausfälle und Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus».